

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Montag, den 4 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 14 Floreal 1799



Gesetzgebender Rath, 1. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gesetzes über das Zollwesen.)

8. Wenn der Vollziehungsrath die Einfuhr oder Ausfuhr von einzelnen Waaren gänzlich untersagen oder für einige Zeit einstellen will, so soll derselbe hierüber von der Gesetzgebung besondere bestimmte Beschlüsse begehrten.
9. Die Lebensmittel von erstem Bedürfnis sowohl als die zur Fabrikation dienenden Urstoffe, sollen bei ihrer Einfuhr, und die durch die inländischen Manufakturen und Fabriken gelieferten Handlungssachen bey ihrer Ausfuhr, mit keinem Zoll belegt werden: Jedoch ist die Vollziehung bevollmächtigt, diese Gegenstände einer Controllegiebühr zu unterwerfen, welche 1/4 vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf.
10. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollziehung übertragen wird, soll nicht länger als 2 Jahre dauern, und inner dieser Zeit der Gesetzgebung ein auf die gemachte Erfahrung geprägter Organisationsplan zur Genehmigung vorgelegt werden.

Man schreitet zur Erneuerung des Bureau. Bonverflüe wird Präsident. Pellié und Maracci werden Secrétaire, Grauenried und Egg Saalaufseher, Lüthy und Unterwerth Stimmzähler.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Wenn das helvetische Postwesen nach und nach verbessert werden und sowohl in Rücksicht auf das Interesse des Staats als auf dasjenige des Publikums eine zweckmäßiger Einrichtung erhalten soll, so werden dazu obrigkeitsliche Verordnungen erforderlich,

die, in so fern sie nicht fruchtlos bleiben sollen, durch Strafverfügungen gegen den Übertreter derselben unterstützen müssen.

Nun existiren zwar noch einige Verordnungen dieser Art von den ehemaligen Obrigkeitene, ihre gesetzliche Kraft dehnt sich aber nur auf einzelne Kantone aus, oder sie sind bey der gegenwärtigen Ordnung der Dinge durchaus unanwendbar geworden und müssen daher durch eine allgemeine Verordnung, mit deren Auffassung sich der Vollz. Rath beschäftigt, ersetzt werden. In der Absicht, dieser allgemeinen Verordnung das möglichste Ansehen zu verschaffen, wünschte der Vollz. Rath von Ihnen, B. G., die Genehmigung zu erhalten, das Pönale gegen die Übertretungen derselben je nach ihrer mehr oder mindern Wichtigkeit, jedoch nicht höher als für ein einzelnes und erstes Vergehen eine Geldbuße von 30 Fr. oder (im Fall einer falschen und betrieberischen Consignation) die Confiscation desjenigen Theils der consignirten Sache, um dessen Porto die Post hätte betrogen werden sollen, beschließen zu können.

Der Vollz. Rath ladet Sie B. G. ein, dieses sein Ansuchen um so eher mit möglichster Geschlehnigung in Berathung zu ziehen, als ein fernerer Aufschub jener allgemeinen Verordnung, sowohl dem Interesse des Staats als demjenigen des Publikums sehr nachtheilig seyn würde.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath sieht sich im Fall, Sie B. G. mit den unruhigen Austritten zu unterhalten, die im Laufe vorigen Jahrs in den Cantonen Basel und Leiman sich ereigneten.

Der Gegenstand derselben, verschieden in den Mitteln, die angewandt wurden, vereinigte sich in dem Zweck, der dahin gieng, sich der Vollziehung des Gesetzes über

die Bodenzins entgegenzusetzen. Die Einwohner des Bezirks Gelterkinden griffen zu den Waffen; im Canton Leiman hingegen bildete man Gesellschaften, in welchen die Widerlichkeit organisiert wurde, aufrührerische Adressen wurden herumgeboten, und durch Deputirte dem Regierungsstatthalter überreicht, nachdem jene schon von der Regierung als ein Gegenstand des Aufruhrs den Gerichten denunciirt wurden. In beyden Cantonen stellten sich Beamte an die Spitze des Aufruhrs.

Die Gerichte, denen die Beurtheilung dieser schweren Vergehen übertragen wurde, mussten diesen Gegenstand um so sorgfältiger behandeln, da die Gesetze dieselben strenge bestrafen. Die Verwicklung der Sache und die vielen Personen, die darin beschuldigt sind, veranlaßten eine so voluminose als langwierige Prozedur, die der Volkz. Rath zu beschleunigen sich angelegen seyn ließe.

Der Bericht, den er sich über den Zustand derselben abstatten ließ, und von welchem er Ihnen B. G. die wesentlichsten Beylagen zustellt, belehrt ihn, daß nicht nur der Zeitpunkt zur Beschließung der Prozeduren noch nicht kann bestimmt werden, sondern daß selbst die Beurtheilung der Sache, wegen dem Mangel einer sorgfältigen Abschaffung der Gesetze, vielfältigen Schwierigkeiten unterworfen ist.

Unterdessen schwanden mehrere Individuen in den Gefängnissen, die festgesetzte Untersuchung veranlaßt immer neue Besorgnisse in den G'genden, in welchen die öffentliche Ordnung gestört wurde. Die Abänderung eines Gesetzes auf einen gegebenen Fall ist unmöglich; seine Anwendung hingegen würde für mehrere Individuen eben so hart als ungerecht seyn, und die fast nothwendig erfolgenden Begnadigungen würden die heilsame Wirkung aufheben, die auf jede andere Art zu erwarten wäre.

Diese Betrachtung führte den Volkz. Rath noch auf jene der veranlassenden Ursachen dieser Widerlichkeit, die zwar weder die angewandten Mittel noch die Absicht rechtfertigen, aber doch wenigstens die Schwere des Vergehens mildern kann.

Unrichtige und von dem Eigennutz entstehte Begriffe des Volks über Souveränität und Freiheit, erhitzten mehr oder weniger die Gemüther, und trugen äußerst viel zu Verirrungen bey, die um so geschwinder um sich griffen, weil sie dem Selbstinteresse schmeichelten. Das schwankende Benehmen der ehmaligen Gesetzgebung über die Auslagen dieser Art und der lange Aufschub, den die Vollziehung des Gesetzes vom Christm. 1799,

über die Errichtung der Bodenzins erhielte, gaben der Hoffnung Anlaß, daß der Widerstand eine Abänderung des Gesetzes bewirken dürfte.

Der Ernst, den unterdessen die Regierung gegen die Ungehorsamen entwickelte, hat dem Gesetz Kraft gegeben. Ueberall wurde es in Vollziehung gesetzt und Ruhe und Ordnung wieder hergestellt. Der Volkz. Rath ist berechtigt zu glauben, daß in dieser Lage der Dinge Schonung und Gnade wohlthätigere Wirkungen hervorbringen würden, als iene Strenge, die die Gesetze vorschreiben, und von deren Beobachtung die Gerichte um so weniger abzuweichen begwältigt werden können, da Willkür das Ansehen der distributiven Gerechtigkeit und die bürgerliche Freyheit untergraben würden.

Der Volkz. Rath schlägt ihnen daher, B. G., vor, obige revolutionäre Vergehen der Cantone Basel und Leiman, durch eine besondere Amnestie unter den Bedingungen zu begnadigen:

1. Dass die Gerichte die Kosten, die die Beylegung des Aufstands und die Fazierung der Prozedur veranlaßten, auf die Schuldigen legen und diese dafür in solidum, einer für den andern haften sollen.

2. Dass die Haupturheber derselben, aller bürgerlichen Rechte, bis ein Jahr nach Einführung der neuen Verfaßung, beraubt seyn sollen.

3. Endlich daß jeder in diesem Aufstand Beteiligter, im Fall eines neuen Vergehens gegen die Sicherheit des Staats oder die öffentliche Ruhe, als des wiederholten Verbrechens beschuldigt, nach der Strenge des Gesetzes bestraft werden solle.

Der Volkz. Rath lädt Sie B. G. ein, diesen Gegenstand in Ihrer Weisheit mit Besförderung zu untersuchen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesegebe! Schon unterm 5. Okt. 1799 versteigerte die Verwaltungskammer von Bern auf Befehl des Finanzministerii ein bey Büren gelegenes und aus circa 1 Joch. verwilderten Landes bestehendes Grundstück (Sandwurf genannt), dessen Schätzung 112 1/2 Fr., die Lösung aber 215 Fr. beträgt; zu welchem Verkauf das Direktorium damals, unter Ratifikation der gesetzl. Räthe, seine Einwilligung gab.

Da aber seither von der Gesetzgebung kein Entcheid hierüber zurückgelangt ist, und es in Folge der in den Archiven der Regierung angestellten Nachsuchungen zweifelhaft ist, ob die diktatliche Botschaft bey der Gesetzgebung liegen geblieben, oder aber niemals an dieselbe gelangt ist, so glaubt der Volkz. Rath auf das Ansuchen

der Verw. Kammer von Bern, hierüber einen Entscheid von der Gesetzgebung auswirken zu müssen, und schlägt, da das Resultat dieser Steigerung die Schätzung beinahe um einmal übersteigt, Ihnen B. G. vor, diesem dem Staat vortheilhaften Verkauf, Ihre Genehmigung zu erteilen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Als Nachtrag zu dem Nationalgärtnerverkauf im Canton Zürich übersendet Ihnen der Volkz. Rath die Verbalprozesse verschiedener Versteigerungen, deren Genehmigung von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister vorgeschlagen wird.

Der Volkz. Rath unterstützt diesen Vorschlag und lässt Sie ein, B. G., die Verbalprozesse zu prüfen und die Versteigerungen, im Fall Sie Ihren Beifall erhalten, zu ratifizieren.

Durch eine Botschaft, welche an die Finanzcommision gewiesen wird, giebt der Volkz. Rath die verlangten Aufschlüsse über die Weise, wie das Dekret vom 9. Februar 1800, welches die Volksziehung begwältigt, die ihr am zweckmässigsten scheinenden Auslagen in den Cantonen Bellinzona und Lugano zu bezichten, in Ausübung gebracht worden sey.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Criminalgesetzgebungs-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath beeilt sich, Ihnen B. G. eine Verschiedenheit anzugeben, die sich in dem französischen und deutschen Text des §. 204 des peinlichen Gesetzbuchs vorfindet, wo der französische Text denselben, der überwiesen wird, in bürgerlichen Rechtsfachen ein falsches Zeugniß gegeben zu haben, zu 6jähriger Stockhausstrafe verurtheilt, während dem der deutsche Text ihn mit 6jähriger Kettenstrafe belegt.

Diese Verschiedenheit ist in ihren Folgen zu wichtig, als daß Sie sich sich nicht B. G. mit Beförderung beschäftigen werden, durch eine gesetzliche Erklärung zu bestimmen, welcher dieser beyden Texten zum Verhalten der Richter vorgeschrieben werden solle.

Der Volkz. Rath lädt Sie ein B. G., diesen Gegenstand Ihrer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Volkz. Rath eine Petition des B. Hs. Georg Stüdlin von Wasserloch, Canton Sennis, übersendet, worin er um die Bestätigung eines im Frühjahr 1798 erhaltenen Wirtschaftsrechts ansucht, und haben die Gründe einer deßhalb

vom Minister des Innern ertheilten Weisung zu kennen begeht. Der Volkz. Rath beeilt sich, Ihrem Wunsche zu entsprechen.

Die Verwaltungskammer von Sennis hat unter 22. Januar an den Minister des Innern die Einfrage: wie es mit solchen Tavernenwirthen gehalten werden solle, die Wirtschaftsbewilligungen von den Popularregierungen in Toggenburg, in der St. Gallischen Landschaft und im Rheintal, vom Zeitpunkt ihrer Unabhängigkeitserklärung an bis zur Annahme der Constitution erhalten haben? Ob sie als alte oder neue Wirthschaft anzusehen seyen, und ob sie als erstere patentiert werden dürfen, oder ob mit ihnen die gesetzlichen Formalitäten zu beobachten seyen? Diese Fragen geschahen bei Anlaß eines an die Verw. Kammer gelangten Begehrens des genannten Bürger Stüdlin, der zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung des Toggenburgs vom B. Bolt, damaligen Landammann, die einstweilige Bewilligung zu einer Tavernenwirtschaft erhalten hatte, und nun die Fortsetzung dieser Wirtschaft verlangte.

Hierauf ertheilte der Minister, der Verw. Kammer folgende Weisung: „Da sowohl das Gesetz vom 20. Nov. §. 6 als der Beschuß vom 27. Dec. 1800, zu den alten Wirtschaften bloß dieseljenigen zählen, die bereits vor der Umänderung der vormaligen Verfassungen und vor dem Eintritt der Revolution ihre Wirtschaften besaßen, der Zeitpunkt nicht durch Einführung der gegenwärtigen Verfassung festgesetzt sey, und die meisten Gegenden der Republik nicht unmittelbar von ihren ehemaligen Verfassungen, zu der ihigen Constitution übergegangen seyen, so scheine es keinem Zweifel unterworfen, daß die unter der Einfrage der Kammer begriffenen Wirtschaften, zu den neuen zu rechnen seyen. In diesem Fall befindet sich daher auch der Bürger Stüdlin. Wenn aber sein Haushalt liege, daß dort eine Wirtschaft vonnöthen sey, und er sich übrigens seither durch sein Betragen empfohlen habe, so werde es ihm nicht schwer fallen, auf dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Weg zu einem Wirtschaftsrecht zu gelangen.“

Nach dieser einfachen Darstellung der Sache, B. G., überläßt Ihnen der Volkz. Rath zu entscheiden, ob durch diese Weisung des Ministers, der B. Stüdlin in seinem Begehr abgewiesen worden, und ob dieselbe, nach dem Ausdruck des Bittstellers, einem eigenmächtig verfestigten Anhang zu dem Gesetz ähnlich, oder ob diese Weisung nicht ganz dem Sinn und Willen des Gesetzgebers entsprechend sey. Sollten Sie B. G. aber dieser

Frage aus einem andern Gesichtspunkte ansehen, so wünscht der Volkz. Rath eine nähere und bestimmtere Erklärung des angeführten §. 6 des Gesetzes v. 20. Winterm. 1800 zu erhalten.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Durch ein Urtheil des Distriktsgerichts Ober-Simmenthal v. 15. Aug. 1800 wurde Peter Nieben von Lenk von seiner Frau Elisabeth Freydig, von welcher er schon unter dem 27. Juni 1797 durch einen Spruch des bernischen Churerichts zu Tisch und Bett getrennt war, gänzlich geschieden, dieses Urtheil auch unter dem 1. Dec. 1800 von dem Cantonsgericht bestätigt, doch so, daß vor anderweitiger Verehlichung einem jeden Theil, sowohl dem Mann als dem Weibe, die erstinstanzlich nur auf 6 Monate gesetzte Wartzeit, bis auf ein Jahr verlängert wurde. B. Nieben bewirbt sich nun bey dem Volkz. Rath um Nachlaß des noch übrigen Theiles dieser Wartzeit, damit er eine sich erzeugende gute Gelegenheit benutzen, und sich in seinem soisten Jahr mit einer ehr- und tugendhaften Person anderwerts verschlichen könne.

Da aus der Prozedur erheilt, daß nicht der Nieben, sondern sein Cheweib, den eigentlichen Anlaß zur Cheschiedung gegeben, auch das Cantonsgericht von Oberland, welches der Volkz. Rath über die Gründe seiner Verlängerung der Wartzeit befragen liege, nur eine allgemeine Antwort ertheilt hat, so will der Volkz. Rath dem Petenten, die auf jeden Fall unschädliche Gewährung seiner Bitte nicht abschlagen und ladet Sie B. G. ein, ihm den noch übrigen Theil seiner Wartzeit nachzulassen.

Der Rath erklärt, über dieses Begehren nicht einzutreten zu wollen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Beitrag zur Geschichte des Zugs der fränkischen Armee über die helvetischen Alpen im May 1800.

Es ist, um die Geschichte dieses Zugs zu vervollständigen, noch zu bemerken, daß das Mittel und die Weise, wodurch die fränkische Artillerie über die Alpen gebracht wurde, vor diesem in den Begegnungen der Schweiz¹⁾ als alte Landesritte beym Transport der Kelterbaum bār am e üblich gewesen ist. Ein Kelterbaum heißt nem-

1) Man bedient sich in den meisten Gegenden der Schweiz zum Auskosten des Weins nicht der Schraubpressen, sondern eines schweren langen Eichstamms, der als ein Hebelgewicht übt: das Kelterbeile liegt, und an dessen längern Aem ein schweres Steingewicht hängt.

lich in der Schweiz ein gezielterter Eichenstamm von 40 bis 50 Fuß lang und 2 1/2 bis 3 Fuß im Gevierte, und hat also ein Gewicht von 2 bis 300 Ctr. Der Transport eines solchen Baums zur Kelter ist allemal ein Fest, wozu der Eigenthümer des Baums die ganze Dorfschaft einlädet, und wobei auch alles sich einfadet. — Die Vorrichtung besteht einzig in einem langen Zug-Seil, welches hinten um den Stamm herum und auf beyden Seiten der Straße fortläuft: an diesem Seil werden so viel Zugwaagen oder Querbengel befestigt, als paar von Bürgern sind. — Dann setzt sich der Zug in Marsch; die Kinder voran, die Weiber in der Mitte, die Männer zuletzt; der Dorf-Tambour sitzt vorne auf dem Baum, und giebt auf der Trommel das Zeichen zum Fortrücken oder zum Anhalten — und so geht der Zug unter lautem Jubel oft Stunden weit²⁾ über Hügel und Thaler, über Brücken und Sumpfgegenden (denn dieser Transport geschieht immer im Winter) bis an den Ort wo der Baum gebraucht werden soll. Dann folgt der zweyte Akt des Fests; der Eigenthümer giebt nemlich jetzt seinen Nachbarn eine Portion Wein, die, wenn es die Witterung erlaubt, unter freiem Himmel und bey Musik und Tanz verzehrt wird.

Es ist seltsam, daß diese Nationalritte der Schweiz bisher der Aufmerksamkeit der helvetischen Antiquarier und Gelehrten entgangen ist. — Sie ist aus dem höchsten Alterthum, und auch im innern von Indien noch jetzt in Uebung, wo die Gentoos sich noch dernal eben dieses Mittels bedienen, um die ungeheuer großen Steine, die zum Bau der Tempel oder Pagoden gebraucht werden, auf die Baustelle und auch über Erdämmre, die eigenst dafür errichtet werden, in die Höhe zu bringen.³⁾ Diese alte Seise verdient besonders darum die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher, weil sie die Weise und Mittel erklärt, wodurch es den civilisierten Völkern des höchsten Alterthums, lange vor der Erfindung der Transport- und Hebewerkzeuge, möglich geworden ist, die ungeheuren Bauwerke (wie z. B. die zu Stonehenge in England⁴⁾), zu Stande zu bringen, die noch jetzt ein Gesenkand des Erstaunens der gesitteten Völker sind.

2) Der Einsender sah auf diese Weise einen Kelterbaum von mehr als 300 Ctr. aus dem Niederrhein beym Dorf Nümlang nach Zürich, d. i. über eine deutsche Meile weit transportiren.

3) James Monro, Geschichte des Kriegs in Indien, deutsche Uebersetzung. S. 73.

4) Volkmanns England. I. B. S. 457. ff.